VERTIEFUNG EUROPARECHT

Schema 4 Die wichtigsten Entscheidungen des EuGH¹

Vorbemerkung

Das EU-Recht ist eine kontinentaleuropäische Rechtsordnung, kein Common Law-System. Die Entscheidungen des EuGH interpretieren das Recht aber setzen kein Recht und binden die spätere Rechtsprechung nicht. Es gibt kein europäisches "Case-law" im eigentlichen Sinne. Der EuGH beruft sich allerdings häufig auf dogmatische Kernaussagen in früheren Entscheidungen und sorgt damit für eine gewisse Kontinuität. Der Jurist muss daher die EuGH-Rechtsprechung kennen, auch wenn der Hinweis darauf die eigene rechtliche Argumentation nicht ersetzen kann.

Grundlagen, Umsetzung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts (Unionsrechts)				
Bezeichnung	Jahr	wesentliche Inhalte	Fundstelle	
Van Gend & Loos (Rs. 26/62)	1963	 Eigenständigkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung unmittelbare Anwendbarkeit des primären Gemeinschaftsrechts 	Slg. 1963, 1 HV ² , 1	
Costa/ENEL (Rs. 6/64)	1964	 Vorrang des Gemeinschaftsrechts auch vor späterem nationalen Recht "Herausschälen" der Vertragsauslegungsfrage im Vorabentscheidungsverfahren durch den Gerichtshof 	Slg. 1964, 1251 HV, 38	
Intern. Handels- gesellschaft (Rs. 11/70)	1970	 Vorrang des Gemeinschaftsrechts auch gegenüber dem nationalen Verfassungsrecht auch gegenüber nationalen Grundrechten aber: Schutz der Grundrechte im Gemeinschaftsrecht! 	Slg. 1970, 1125 HV, 41	
Ratti (Rs. 148/78)	1979	 unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien zugunsten des Bürgers nach Ablauf der Umsetzungsfrist³ sofern RL unbedingt und hinreichend bestimmt 	Slg. 1979, 1629 HV, 7	
Dt. Milchkontor (Verb. Rs. 205-215/82)	1983	 Vollzug des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten Vollzugspflicht aus Art. 5 EWGV (heute 4 III EUV) Vollzug nach Maßgabe des nationalen Rechts; dies darf aber nicht die Tragweite oder Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigen Grundsätze für die Rückforderung rechtswidrig gezahlter Gemeinschaftsbeihilfen rechtsstaatliche nationale Ausschlussregelungen (wg. Vertrauensschutz, Wegfall der Bereicherung, Fristen, Kenntnis der Behörde etc.) grds. anwendbar Gemeinschaftsinteresse muss aber "voll berücksichtigt" werden 	Slg. 1983, 2633 HV, 255	
Harz (Rs. 79/83)	1984	• Verpflichtung zur richtlinienkonformen Auslegung ⁴	Slg. 1984, 1921	
Foto-Frost (Rs. 314/85)	1987	 nationale Gerichte dürfen nicht selbst die Ungültigkeit von Handlungen der Gemeinschaftsorgane feststellen Begründung: Möglichkeit des Vorabentscheidungsverfahrens, Kohärenz des Rechtsschutzsystemes, Einheit des Gemeinschaftsrechts, Rechtssicherheit 	Slg. 1987, 4199 HV, 333	

¹ Kurzfassung speziell für die Vorlesung "Vertiefung Europarecht". Ausführliche Fassung unter http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/tschmitz/Lehre/Europa-Rspr-1.htm.

² Entscheidungssammlung *Hummer/Vedder/Lorenzmeier*, Europarecht in Fällen, 5. Aufl. 2012; siehe auch die Entscheidungssammlung *Pechstein*, Entscheidungen des EuGH. Kommentierte Studienauswahl, 6. Auflage 2011.

³ Vgl. vorher schon EuGH, Rs. 41/74, van Duyn, Slg. 1974, 1337. Aber: keine unmittelbare Anwendbarkeit zu*lasten* des Bürgers (horizontale Drittwirkung), EuGH, Rs. C-91/92, Faccini Dori, Slg. 1994, I-3325 (= HV, 14 ff.).

⁴ Vgl. auch EuGH, Rs. 14/83, von Colson u. Kamann, Slg. 1984, 1891 (= HV, 28 f., vom selben Tage).

	1		Ι
Factortame (Rs. C-213/89)	1990	Vorläufiger Rechtsschutz zur Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts - Verpflichtung der staatl. Gerichte zu einstweiligen Anordnungen auch bei entgegenstehenden Vorschriften des nationalen Rechts	Slg. 1990, I-2433
TA-Luft (Rs. C-361/88)	1991	 keine Richtlinienumsetzung durch normkonkretisierende VV Bindungswirkung der Umsetzungsmaßnahme über Verwaltung hinaus erforderlich Begründung: Rechtssicherheit (Gewissheit des Bürgers über seine Rechte) keine Richtlinienumsetzung durch Verwaltungspraxis 	Slg. 1991, I-2567 HV, 25
EWR-I (Gutachten 1/91)	1991	 EWGV als "Verfassungsurkunde einer Rechtsgemeinschaft" Begründung für "Rechtsgemeinschaft", nicht aber für "Verfassungsurkunde" EuGH hat zur Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts im Hinblick auf die Verwirklichung der Vertragsziele beizutragen (→ finale Handhabung des GemR) 	Slg. 1991, I-6079 HV, 32, 538
	in	sbes. Staatshaftung nach Gemeinschaftsrecht (Unionsrecht)	
Francovich (Verb. Rs. C-6/90 u. 9/90)	1991	 gemeinschaftsrechtliche Staatshaftung der Mitgliedstaaten für die Nichtumsetzung⁵ von Richtlinien (Grundlagenentscheidung) Begründung: aus dem "Wesen der mit dem EWG-Vertrag geschaffenen Rechtsordnung" - Effet-utile-Argument, Argument der Gemeinschaftstreue Haftungsvoraussetzungen: • Verleihung subjektiver Rechte als RL-Ziel, • Bestimmbarkeit dieser Rechte auf der Grundlage der RL, • Kausalität 	Slg. 1991, I-5357 NJW 1992, 165 HV, 217
Brasserie du Pê- cheur/Factortame (Verb. Rs. C-46/93 u. 48/93)	1996	 gemeinschaftsrechtliche Staatshaftung der Mitgliedstaaten für die Verletzung von unmittelbar anwendbarem Gemeinschaftsrecht Rechtfertigung der richterrechtlichen Einführung der Staatshaftung aus der Aufgabe der Sicherung der "Wahrung des Rechts" nach Art. 164 EGV (heute 19 I EUV) Bestimmung der Haftungsvorauss. u.a. analog zu Art. 215 II EGV (heute 340 AEUV) nach allg. Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der MS gemeinsam sind Haftung nur bei hinreichend qualifiziertem Verstoß (gilt fortan auch für Mängel bei RL-Umsetzung) Haftung auch für legislatives Unrecht Verschulden keine Haftungsvoraussetzung zum Umfang der Entschädigung 	Slg. 1996, I-1029 HV, 203
Köbler (Rs. C-224/01)	2003	 Haftung bei offenkundigem Verstoβ auch für gemeinschaftsrechtswidrige höchstrichterliche Entscheidungen (→ z.B. des BGH oder BVerfG) 	Slg. 2003, I- 10239, HV, 227
		Kompetenzordnung	
Bezeichnung	Jahr	wesentliche Inhalte	Fundstelle
FÉDÉCHAR (Rs. 8/55)	1956	• Grundsatz der <i>implied powers</i> - "Anwendung einer sowohl im VölkerR. als auch im innerstaatl. R. allg. anerkannten Auslegungsregel, wonach die Vorschriften eines völkerr. Vertrages oder eines Gesetzes zugleich diejen. Vorschr. beinhalten, bei deren Fehlen sie sinnlos wären oder nicht in vernünftiger u. zweckmäß. Weise zu Anwendung gelangen könnten."	Slg. 1956, 295 HV, 163
AETR (Rs. 22/70)	1971	Implizite Verbandskompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge (auch aus Sekundärrechtsakten)	Slg. 1971, 263 HV, 290, 487
		Qualifizierung eines Beschlusses der Ministerrunde als Beschluss des Rates oder der (im Rat vereinigten) Vertreter der MS entsprechend der Zuständigkeitsverteilung	
Allgemeines Prä- ferenzsystem I	1987	Wahl der Rechtsgrundlage auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände zu gründen	Slg. 1987, 1493 HV, 183
(Rs. 45/86)		• Rückgriff auf Art. 235 EWGV (heute 352 AEUV) nur subsidiär	

⁵ Zur Staatshaftung wegen *fehlerhafter* Richtlinienumsetzung siehe EuGH, Rs. C-392/93, British Telecommunications, Slg. 1996, I-1631 (= HV, 221).

		Organisationsrecht	
Bezeichnung	Jahr	wesentliche Inhalte	Fundstelle
Roquette Frères / Isoglucose (Rs. 138/79)	1980	 Anhörung des Europ. Parlamentes wesentliches Formerfordernis "für das vom Vertrag gewollte institutionelle Gleichgewicht wesentlich" "spiegelt grundlegendes demokratisches Prinzip wider, nach dem die Völker durch eine Versammlung ihrer Vertreter an der Ausübung der hoheitlichen Gewalt beteiligt sind" Anhörung erst mit der Stellungnahme des EP durchgeführt 	Slg. 1980, 3333 HV, 197
Les Verts (Rs. 294/83)	1986	 Passivlegitimation des EP in der Nichtigkeitsklage (zum alten Art. 173)⁶ Begründung: EWG als <i>Rechtsgemeinschaft</i>, in der weder MS noch Gemeinschaftsorgane der richterlichen Kontrolle entzogen sind EWGV als Verfassungsurkunde der Gemeinschaft 	Slg. 1986, 1339 HV, 202
Tschernobyl I (Rs. C-70/88, ZwUrt.)	1990	 Aktivlegitimation des EP in der Nichtigkeitsklage (zum alten Art. 173)⁷ Begründung: Wahrung des institutionellen Gleichgewichts - sonstige Rechtsbehelfe sind unzureichend; in Rdnr. 26 f. nicht mehr rechtliche Argumentation, sondern rechtspolitisch begründetes Hinwegsetzen über das (damals) geltende Recht! 	Slg. 1990, I-2041
	•	Wirtschaftliche Grundfreiheiten	
Bezeichnung	Jahr	wesentliche Inhalte	Fundstelle
Dassonville (Rs. 8/74)	1974	 weiter Begriff der Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen in Art. 30 EWGV (heute 34 AEUV)⁸ - "Jede Handelsregelung der MS, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern" 	Slg. 1974, 837 HV, 555
van Binsbergen (Rs. 33/74)	1974	 weiter Begriff der Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit: auch unterschiedslose (nicht-diskriminierende) Beschränkungen alle "Anforderungen, die geeignet sind, die Tätigkeit des Leistenden zu unterbinden oder zu behindern" besondere Anforderungen, die sich aus unterschiedslos geltenden Berufsregelungen ergeben, können jedoch im Allgemeininteresse gerechtfertigt sein 	Slg. 1974, 1299 HV, 707
Walrave u. Koch	1974	Drittwirkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit gegenüber kollektiven Regelungen Privater im Arbeits- und Dienstleistungsbereich	Slg. 1974, 1405 HV, 636
Cassis de Dijon (Rs. 120/78)	1978	 Verkehrsfähigkeitsregelungen als Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen i.S.d. Art. 30 EWGV (heute 34 AEUV)⁹ - also auch auf Regelungen, die Inlands- und Importwaren unterschiedslos betreffen; dadurch de facto Einführung des Herkunftsstaatsprinzips - jedoch Rechtfertigung, wenn durch "zwingende Erfordernisse" gerechtfertigt (⇒ immanente Schranken - Verhältnismäßigkeit) 	Slg. 1978, 649 HV, 553
Keck (Verb. Rs. C-267, C-268/91)	1993	• Einschränkung der Dassonville-Formel: erfasst nicht Regelungen von Verkaufsmodalitäten - Unterscheidung zwischen produkt- und vertriebsbezogenen Regelungen: allgemeine Regelungen der Verkaufsmodalitäten, welche den Absatz inländischer und ausländischer Erzeugnisse gleichermaßen berühren, sind keine Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen - entscheidend ist die faktische Erschwerung des Marktzuganges	SIg. 1993, I-6097 HV, 564

 $^{^{6}\,}$ Beachte die spätere ausdrückliche Regelung in Art. 230 UA 1 EGV, heute 263 UA 1 AEUV.

⁷ Beachte heute die ausdrückliche Regelung in Art. 263 UA 2 AEUV.

Beachte die Einschränkung in der Entscheidung Keck von 1993.

Bekräftigt in EuGH, Rs. 178/84, *Reinheitsgebot für Bier*, Slg. 1987, 1227 (= HV, 583). Die Beschränkung der Bezeichnung "Bier" auf Produkte, die dem traditionellen deutschen Reinheitsgebot entsprachen, rechtfertigte sich nicht durch zwingende Erfordernisse des Verbraucherschutzes, weil dafür Kennzeichnungsregelungen ausreichten. Das absolute Verkehrsverbot für Biere mit Zusatzstoffen rechtfertigte sich, da unverhältnismäßig, auch nicht nach Art. 36 EWGV (heute 36 AEUV).

	ı	T	I
Gebhard (Rs. C-55/94)	1995	 Niederlassungsfreiheit als allgemeines Beschränkungsverbot: auch Maßnahmen, welche ihre Ausübung "behindern oder weniger attraktiv machen können", stellen rechtfertigungsbedürftige Beeinträchtigungen dieser Freiheit dar Solche Beeinträchtigungen sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie in nichtdiskriminierender Weise anwendbar sind, aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertig und verhältnismäßig (geeignet und erforderlich) sind (so genannte Gebhard-Formel)¹⁰ 	Slg. 1995, I-4165 HV, 680
Bosman (Rs. C-415/93)	1995	 Arbeitnehmerfreizügigkeit von Berufsfußballspielern weiter Begriff der Beeinträchtigung der ANFr nach Art. 48 EWGV (heute 45 AEUV): auch Beschränkungen¹¹ unmittelbare Drittwirkung des Art. 48 EWGV (heute 45 AEUV): gilt auch für die Regelungen der Sportverbände für Berufsfußballspieler unzulässige Beeinträchtigung der Freizügigkeit durch die Transferregeln sowie die Ausländerklausel für Meisterschaftsspiele 	SIg. 1995, I-4921 HV, 642
Französische Agrarblockaden (Rs. C-265/95)	1997	 Pflicht der Mitgliedstaaten zum Einschreiten gegen Einfuhrblockaden aus Art. 30 i.V.m. 5 EGV (heute 34 AEUV i.V.m. 4 III EUV) dogmatisch eine Schutzpflicht der MS zur Durchsetzung der Grundfreiheiten MS muss alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die effektive Anwendung des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen, sofern nicht sein Tätigwerden Folgen für die öff. Ordnung hätte, die er mit seinen Mitteln nicht bewältigen könnte (!) Angebot einer Entschädigung kann Vertragsverletzung nicht beseitigen 	Slg. 1997, I-6959 HV, 123
Schmidberger (Rs. C-112/00)	2003	 Grundrechte als immanente Schranken der wirtschaftlichen Grundfreiheiten Interessen sind unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles abzuwägen, um das rechte Gleichgewicht zu wahren beachte: dogmatisch beschränken sich die Ausführungen des EuGH auf die Formulierung einer Selbstverständlichkeit, die in jeder Rechtsordnung, die auf dem Grundwert der Achtung der Menschenrechte aufbaut, gelten muss! 	Slg. 2003, I-5659 HV, 393
Laval (Rs. C-341/05)	2007	 unmittelbare Bindung der Gewerkschaften bei kollektiven Maßnahmen an die Dienstleistungsfreiheit damit wird die Ausübung wesentlicher gewerkschaftlicher Grundrechte gegenüber ausländischen Dienstleistungserbringern rechtfertigungsbedürftig (!) 	Slg. I-11767, HV, 407, 689

Grundrechte

Anmerkung: Der Grundrechtsschutz bestimmt sich seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (2009) maßgeblich nach der *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* (vgl. Art. 6 I EUV). Der alte, richterrechtliche Grundrechtsschutz tritt lediglich ergänzend hinzu (vgl. Art. 6 III EUV). Die Grundrechtecharta knüpft jedoch vielfach an die dort entwickelten Grundsätze an.

Bezeichnung	Jahr	wesentliche Inhalte	Fundstelle
Stauder (Rs. 29/69)	1969	Grundrechte als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ¹²	Slg. 1969, 419 HV, 380
Nold (Rs. 4/73)	1974	 gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der MS als Ausgangspunkt der eigenen Grundrechts-Rechtsprechung Hinweise ergeben sich u.a. aus völkerrechtl. Menschenrechtsabkommen, an denen die MS beteiligt sind Grundrechte unter Vorbehalt von Einschränkungen im öffentlichen Interesse (insbes. zugunsten der Ziele der Gemeinschaften) 	Slg. 1974, 491 HV, 383

¹¹ Beachte jedoch die korrigierende Einschränkung in EuGH, Rs. C-190/98, Graf, Slg. 2000, I-493: Auswirkung darf weder zu ungewiss noch zu indirekt sein, um Zugang zum Arbeitsmarkt zu beeinflussen.

Diese Formel fasst allgemein für alle Grundfreiheiten die Voraussetzungen für die Rechtfertigung von mittelbaren Diskriminierungen und (diskriminierungsfreien) Beschränkungen nach der Rechtsprechung des EuGH zusammen.

Beachte, dass nach der Entscheidung Intern. Handelsgesellschaft (s.o., S. 1) der Grundrechtsschutz in den Gemeinschaften nur auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts und nicht durch die unanwendbaren Grundrechte der nationalen Rechtsordnungen bewirkt werden kann.

Hauer (Rs. 44/79)	1979	• gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der MS und EMRK als Ausgangspunkt der eigenen GR-Rechtsprechung	Slg. 1979, 3727 HV, 384
		 Eigentumsrecht u. Recht auf freie Berufsausübung als Grundrechte¹³ Einschränkungsmöglichkeiten im Hinblick auf soziale Funktion (rechtsvergleichende Schranken-Argumentation) Eingriffsschranke der Verhältnismäßigkeit, absoluter Schutz des Wesensgehaltes 	
Bananenmarkt- ordnung (Rs. C-280/93)	1994	 Weitestgehende Einschränkbarkeit der Berufsausübungsfreiheit Vielkritisiertes Beispiel für die "großzügige" Prüfung der Schranken-Schranken und die geringe effektive Wirkung der Grundrechte in der Rspr. des EuGH einseitige Betonung des "weiten Ermessens" des Gemeinschaftsgesetzgebers bei Grundrechtseingriffen; Grundrechtsverletzung erst, wenn Maßnahme "offensichtlich ungeeignet" 	Slg. 1994, I-4973 HV, 517
Carpenter (Rs. C-60/00)	2002	 Der Heimatstaat eines in anderen MS t\u00e4tigen Dienstleistungserbringers darf dem Ehegatten aus einem Nichtmitgliedstaat im Hinblick auf das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens nicht den Aufenthalt verwehren; Art. 49 EGV (heute 56 AEUV) ist entsprechend im Lichte dieses Grundrechts auszulegen Folge: Ausweisung des Ehegatten verletzt Dienstleistungserbringer (der sich dann selbst um seine Kinder k\u00fcmmern muss) in seiner Dienstleistungsfreiheit (!) problematisch: dadurch Bindung der MS an EU-Grundrechte auch au\u00e4erhalb der Umsetzung und Ausf\u00fchrung des Gemeinschaftsrechts 	Slg. 2002, I-6279

(Datei: Schema 4 (Vert EuR))

_

¹³ Aufstellungen der zahlreichen vom EuGH herausgearbeiteten Grundrechte finden sich bei *Hummer/Simma/Vedder*, Europarecht in Fällen, 3. Aufl. 1999, S. 436 ff.; *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV, 2. Aufl. 2002, Art. 6 EUV Rdnr. 93 ff.